

Antrag des Vorstands der GTGA zur Änderung der Satzung des BTGA

Der Vorstand der GTGA beantragt nachfolgende Änderung der Satzung der GTGA (Stand: 22.01.2014) und bittet die Mitgliederversammlung der GTGA, im Rahmen ihrer nächsten Zusammenkunft am 12.06.2018 in Essen, über den Änderungsantrag zu beschließen.

Gegenüberstellung der aktuellen Fassung der Satzung der GTGA (Stand: 22.01.2014) und der vom Vorstand der GTGA anlässlich der Mitgliederversammlung am 22.01.2018 in Essen beantragten Änderung	
Satzung der GTGA (Stand: 22.01.2014)	Änderungsantrag des Vorstands
<p>§ 2 – Vereinszweck</p> <p>(1) Die GTGA ist eine Gütegemeinschaft zur Qualitätssicherung von Leistungen zur Planung, Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb von gebäudetechnischen Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erlassen der Verein oder seine Organe spezifische Zertifizierungs- und/oder Überwachungsrichtlinien.</p> <p>(4) Der Verein verleiht und entzieht denjenigen Mitgliedern, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis entsprechende Gütesiegel zu führen.</p> <p>(5) Für die Zertifizierung von Unternehmen für fachbetriebspflichtige Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf die Gütegemeinschaft einer wasserrechtlichen Anerkennung.</p>	<p>§ 2 – Vereinszweck</p> <p>(1) Die GTGA ist eine Güte- <u>und Überwachungsgemeinschaft</u> zur Qualitätssicherung von Leistungen zur Planung, Errichtung, Instandhaltung und zum, zum Betrieb <u>und zum Stilllegen</u> von gebäudetechnischen Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erlassen der Verein oder seine Organe spezifische Zertifizierungs- und/oder Überwachungsrichtlinien <u>Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben</u>.</p> <p>(4) Der Verein verleiht denjenigen Mitgliedern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis entsprechende Gütesiegel zu führen <u>Fachbetriebseigenschaft nach WHG</u>.</p> <p>(5) Für die Zertifizierung von Unternehmen für fachbetriebspflichtige Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf die Gütegemeinschaft <u>GTGA</u> einer wasserrechtlichen Anerkennung.</p>

<p>§ 3 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der GTGA kann jedes Unternehmen werden, das im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung Anlagen oder Komponenten herstellt, einbaut, instand hält, bedient oder betreibt und sich schriftlich verpflichtet die Vorschriften des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahrens der GTGA sowie diese Satzung einzuhalten.</p> <p>(3) Geht ein Mitgliedsunternehmen im Zuge einer Rechtsnachfolge über, geht auch die Mitgliedschaft in der GTGA auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(7) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der GTGA verliert das Mitglied jegliche Ansprüche auf Führung der von der GTGA erteilten Gütesiegel.</p>	<p>§ 3 – Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der GTGA kann jedes Unternehmen werden, das im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung Anlagen oder Komponenten herstellt, einbaut, instand hält, bedient, oder betreibt <u>oder stilllegt</u> und sich schriftlich verpflichtet, die Vorschriften des jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahrens der GTGA sowie diese Satzung einzuhalten.</p> <p>(3) Geht ein Mitgliedsunternehmen im Zuge einer Rechtsnachfolge <u>in ein anderes Unternehmen</u> über, geht auch die Mitgliedschaft in der GTGA auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(7) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der GTGA verliert das Mitglied jegliche Ansprüche auf Führung der <u>die von der GTGA erteilten Gütesiegel verliehene Fachbetriebseigenschaft nach WHG.</u></p>
<p>§ 4 – Beiträge, Umlagen und Gebühren</p> <p>(1) Die GTGA bestreitet seine notwendigen Ausgaben durch Erhebung kostendeckender Beiträge, Umlagen und Gebühren bei ihren Mitgliedern.</p>	<p>§ 4 – Beiträge, Umlagen und Gebühren</p> <p>(1) Die GTGA bestreitet seine <u>ihre</u> notwendigen Ausgaben durch Erhebung kostendeckender Beiträge, Umlagen und Gebühren bei ihren Mitgliedern.</p>
<p>§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder gleichberechtigt und haben nach Maßgabe der Richtlinien der beantragten Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahren gleichermaßen Anspruch auf Überwachung und Verleihung des entsprechenden Gütesiegels.</p>	<p>§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder gleichberechtigt und haben nach Maßgabe der Richtlinien der beantragten Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren <u>Grundsätze zur Zertifizierung- und Überwachung von Fachbetrieben</u> gleichermaßen Anspruch auf Überwachung und Verleihung des entsprechenden Gütesiegels der <u>Fachbetriebseigenschaft nach WHG.</u></p>

<p>Ein Anspruch auf Überwachung und Verleihung von Gütesiegeln besteht nicht für Mitglieder der Mitgliedschaft in der GTGA ausschließlich fördernden Zwecken dient (Fördermitglieder).</p> <p>(2) In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass Gütesiegel die von der GTGA verliehen werden, unbefugt genutzt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, die Geschäftsführung der GTGA zu informieren.</p>	<p>Ein Anspruch auf Überwachung und Verleihung von Gütesiegeln <u>der Fachbetriebseigenschaft nach WHG</u> besteht nicht für Mitglieder <u>deren</u> Mitgliedschaft in der GTGA ausschließlich fördernden Zwecken dient (Fördermitglieder).</p> <p>(2) In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass <u>Gütesiegel die von der GTGA verliehen werden verliehene</u> <u>Fachbetriebseigenschaft nach WHG</u> unbefugt genutzt <u>werden wird</u>, sind die Mitglieder verpflichtet, die Geschäftsführung der GTGA zu informieren.</p>
<p>§ 6 – Organe</p> <p>(1)</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 7)</p> <p>b) der Vorstand (§ 8)</p> <p>c) der Geschäftsführer (§ 9)</p> <p>d) Technische Leitung (§ 10)</p> <p>e) die Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse (§ 11)</p>	<p>§ 6 – Organe</p> <p>(1)</p> <p>a) die Mitgliederversammlung (§ 7)</p> <p>b) der Vorstand (§ 8)</p> <p>c) der Geschäftsführer (§ 9)</p> <p>d) Technische Leitung (§ 10)</p> <p>e) die Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse (§ 11)</p>
<p>§ 7 – Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über</p> <p>a. den Geschäftsbericht,</p> <p>b. die Jahresabrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre</p> <p>c. die Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung, des Technischen Leiters, der Zertifizierung- und Überwachungsausschüsse und der Kassenprüfer</p>	<p>§ 7 – Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über</p> <p>a. den Geschäftsbericht,</p> <p>b. die Jahresabrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre</p> <p>c. die Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung, des Technischen Leiters, der Zertifizierung- und Überwachungsausschüsse und der Kassenprüfer und der Technischen Leitung,</p>

<p>d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, Technische Leitung und die Mitglieder der Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse</p> <p>e. die Bewilligung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Umlagen</p> <p>f. die Änderung der Satzung</p> <p>g. die Auflösung der GTGA</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Die Vertretung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig; jedes Mitglied kann jedoch insgesamt höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins (§ 14), durch Stimmenmehrheit der anweisenden bzw. vertretenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt.</p>	<p>d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, <u>Technische der Technischen</u> Leitung und <u>die Mitglieder der Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse der Kassenprüfer</u></p> <p>e. die Bewilligung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Umlagen</p> <p>f. die Änderung der Satzung</p> <p>g. die Auflösung der GTGA</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Die Vertretung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig; jedes Mitglied kann jedoch insgesamt höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins (§ <u>14 13</u>), durch Stimmenmehrheit der anweisenden bzw. vertretenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt.</p>
<p>§ 8 – Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. dem Vorsitzenden</p> <p>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c. einem Beisitzer</p> <p>Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied der Geschäftsführung des BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. sein.</p> <p>Der Geschäftsführer und der Technische Leiter der GTGA sind dem Vorstand beigeordnet und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 8 – Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a. dem Vorsitzenden</p> <p>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>c. einem Beisitzer</p> <p>Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied der Geschäftsführung des BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. sein.</p> <p>Der Geschäftsführer und <u>der Technische Leiter die Technische Leitung</u> der GTGA sind dem Vorstand beigeordnet und nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>

§ 10 – Technische Leitung

(1) Zur fachlichen Leitung der in den einzelnen Prüfverfahren eingesetzten Sachverständigen oder Fachprüfern setzt die GTGA eine Technische Leitung ein. Die Technische Leitung besteht aus zwei oder mehreren Personen. Für die Technische Leitung können nur solche Personen bestellt werden, die

- a. zuverlässig sind,
- b. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung oder der Überwachung und anderen Leistungen für die Mitgliedsbetriebe der GTGA bestehen,
- c. insbesondere auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, die Mitgliedsbetriebe der GTGA darauf hin zu überprüfen, ob sie die für die Erlangung eines von der GTGA erteilten Gütesiegels erforderlichen gesetzlichen Anforderungen und/oder die Anforderungen, welche die GTGA in ihren Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegt hat, erfüllen,
- d. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt sind.

(2) Die Technische Leitung beurteilt die Leistung der eingesetzten Fachprüfer

§ 10 – Technische Leitung

(1) Zur fachlichen Leitung der in den einzelnen Prüfverfahren eingesetzten Fachprüfer setzt die GTGA eine Technische Leitung ein. Die Technische Leitung besteht aus ~~zwei oder mehreren Personen~~ dem Leiter und seinem Stellvertreter. Für die Technische Leitung können nur solche Personen bestellt werden, die

- a. zuverlässig sind,
- b. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung oder der Überwachung und anderen Leistungen für die Mitgliedsbetriebe der GTGA bestehen,
- c. ~~insbesondere~~ auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, die Mitgliedsbetriebe der GTGA darauf hin zu überprüfen, ob sie die für die Erlangung eines von der GTGA erteilten Gütesiegels erforderlichen gesetzlichen Anforderungen und/oder die Anforderungen, welche die GTGA in ihren Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegt hat, Zertifizierung als Fachbetrieb nach WHG durch die GTGA erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
- d. über die erforderlichen Kenntnisse der maßgeblichen Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und der technischen Regeln verfügen und
- d. e. von keiner anderen im Bundesgebiet auf diesem Arbeitsgebiet tätigen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt sind.

(2) Die Technische Leitung beurteilt die Leistung der eingesetzten Fachprüfer

<p>und macht dem Vorstand Vorschläge zu deren Bestellung oder Entlassung.</p> <p>(3) Die technische Leitung stellt sicher, dass der Wissensstand der Fachprüfer den in den jeweiligen Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegten Anforderungen entspricht und organisiert dazu in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der GTGA entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und regelmäßige Erfahrungsaustausche.</p> <p>(4) Die Technische Leitung nimmt an den Sitzungen der Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Der Technische Leiter ist dem Vorstand beigeordnet und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(6) Die Technische Leitung vertritt den Verein nach Maßgabe des Vorstandes allein oder zusammen mit der Geschäftsführung oder einem Vorstandsmitglied bei den dem Erfahrungsaustausch dienenden Zusammenkünften von Güte- und Überwachungsgemeinschaften.</p>	<p>und macht dem Vorstand Vorschläge zu deren Bestellung oder Entlassung.</p> <p>(3) Die Technische Leitung stellt sicher, dass der Wissensstand der Fachprüfer den in den jeweiligen Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegten <u>die von der GTGA eingesetzten Fachprüfer den für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach den von der GTGA aufgestellten Grundsätzen notwendigen Anforderungen entsprechen</u> und organisiert dazu in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der GTGA entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und regelmäßige Erfahrungsaustausche.</p> <p>(4) Die Technische Leitung nimmt an den Sitzungen der Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) (4) Der Technische Leiter <u>Die Technische Leitung</u> ist dem Vorstand beigeordnet und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(6) (5) Die Technische Leitung vertritt den Verein nach Maßgabe des Vorstandes allein oder zusammen mit der Geschäftsführung oder einem Vorstandsmitglied <u>bei Behörden und</u> bei den dem Erfahrungsaustausch dienenden Zusammenkünften von Güte- und Überwachungsgemeinschaften.</p>
<p>§ 11 – Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt die GTGA einen oder mehrere Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse ein, deren jeweilige Tätigkeiten in separaten Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien näher bestimmt werden.</p>	<p>§ 11 – Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt die GTGA einen oder mehrere Zertifizierungs- und Überwachungsausschüsse ein, deren jeweilige Tätigkeiten in separaten Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien näher bestimmt werden.</p>

Die eingesetzten Ausschüsse unterliegen folgenden grundsätzlichen Regeln:

a. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Fachleuten. Soweit Vorstandsmitglieder einem Ausschuss angehören, müssen die übrigen Mitglieder des Ausschusses die Mehrheit bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Obmann.

b. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt; über eine Erstbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann jedoch der Vorstand entscheiden. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Ausschüsse dauert vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmen.

c. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweiligen ihre Arbeit konkretisierenden Richtlinien, eine Überwachung der Mitglieder zu sichern und zu gewährleisten sowie die Befugnis, ein in ihren Aufgabenbereich fallendes Gütesiegel zu verleihen und zu entziehen sowie Verstöße gegen die einschlägigen Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien zu ahnden.

d. Ein Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Geschäftsführer der GTGA nimmt an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Über den Verlauf einer Ausschusssitzung verfasst der Geschäftsführer ein von ihm und dem Obmann des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnendes

Die eingesetzten Ausschüsse unterliegen folgenden grundsätzlichen Regeln:

~~a. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Fachleuten. Soweit Vorstandsmitglieder einem Ausschuss angehören, müssen die übrigen Mitglieder des Ausschusses die Mehrheit bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Obmann.~~

~~b. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt; über eine Erstbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann jedoch der Vorstand entscheiden. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Ausschüsse dauert vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmen.~~

~~c. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, nach Maßgabe der jeweiligen ihre Arbeit konkretisierenden Richtlinien, eine Überwachung der Mitglieder zu sichern und zu gewährleisten sowie die Befugnis, ein in ihren Aufgabenbereich fallendes Gütesiegel zu verleihen und zu entziehen sowie Verstöße gegen die einschlägigen Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien zu ahnden.~~

~~d. Ein Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Geschäftsführer der GTGA nimmt an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Über den Verlauf einer Ausschusssitzung verfasst der Geschäftsführer ein von ihm und dem Obmann des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnendes~~

<p>Protokoll, welches an alle Ausschussmitglieder zu übersenden ist.</p> <p>e. Die Mitglieder der Ausschüsse sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen; hierüber entscheidet der Obmann des jeweiligen Ausschusses. Der Obmann eines Ausschusses vertritt diesen gegenüber den übrigen Organen, den Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Vereins; an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nimmt er als Gast teil.</p>	<p>Protokoll, welches an alle Ausschussmitglieder zu übersenden ist.</p> <p>e. Die Mitglieder der Ausschüsse sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen; hierüber entscheidet der Obmann des jeweiligen Ausschusses. Der Obmann eines Ausschusses vertritt diesen gegenüber den übrigen Organen, den Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Vereins; an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nimmt er als Gast teil.</p>
<p>§ 12 – Sachverständige und Fachprüfer</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zertifizierungs- und Überwachungsaufgaben der GTGA kann der Vorstand entsprechend geeignete Sachverständige und Fachprüfer bestellen; Einzelheiten dazu werden in den separaten Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegt.</p>	<p>§ 12 <u>11</u> – Sachverständige und Fachprüfer</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zertifizierungs- und Überwachungsaufgaben der GTGA kann <u>der Vorstand die GTGA</u> entsprechend geeignete Sachverständige und Fachprüfer bestellen; Einzelheiten dazu werden in <u>den separaten Zertifizierungs- und Überwachungsrichtlinien festgelegt. Als Fachprüfer können nur solche Personen bestellt werden, die</u></p> <p><u>a. für die Tätigkeit als Fachprüfer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,</u></p> <p><u>b. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung oder der Überwachung und anderen Leistungen für die Mitgliedsbetriebe der GTGA bestehen,</u></p> <p><u>c. auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, die Mitgliedsbetriebe der GTGA darauf hin zu überprüfen, ob sie die für die Zertifizierung als Fachbetrieb nach WHG durch die GTGA erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,</u></p>

<p>(2) Die Sachverständigen und Fachprüfer sind nur an Weisungen des für ihren Fachbereich zuständigen Zertifizierungs- und Überwachungsausschuss gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der von ihnen geprüften und überwachten Unternehmen erteilen.</p>	<p><u>d. über die erforderlichen Kenntnisse der maßgeblichen Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und der technischen Regeln verfügen und</u></p> <p><u>e. von keiner anderen im Bundesgebiet auf diesem Arbeitsgebiet tätigen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt sind.</u></p> <p>(2) Die Sachverständigen und Fachprüfer sind nur an Weisungen des für ihren Fachbereich zuständigen Zertifizierungs- und Überwachungsausschuss <u>der Technischen Leitung</u> gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der von ihnen geprüften und überwachten Unternehmen erteilen.</p>
<p>§ 13 – Schiedsgericht</p>	<p>§ 13 <u>12</u> - Schiedsgericht</p>
<p>§ 14 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 14 <u>13</u> – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</p>
<p>§ 15 – Salvatorische Klausel</p>	<p>§ 15 <u>14</u> – Salvatorische Klausel</p>